



PRESSEMITTEILUNG Nr. 49/25

Luxemburg, den 10. April 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen C-758/24 | [Alace] und C-759/24 | [Canpelli] ¹

Internationaler Schutz: Nach Auffassung von Generalanwalt Richard de la Tour kann ein Mitgliedstaat durch einen Gesetzgebungsakt sichere Herkunftsstaaten bestimmen und muss zum Zweck einer gerichtlichen Kontrolle die Informationsquellen offenlegen, auf denen diese Bestimmung beruht

Dieser Mitgliedstaat könne auch unter bestimmten Voraussetzungen einem Drittland die Stellung eines sicheren Herkunftsstaats zuerkennen und dabei begrenzte Kategorien von Personen festlegen, die dort der Gefahr von Verfolgungen oder von schweren Beeinträchtigungen ausgesetzt sein könnten

Nach der Richtlinie 2013/32² können die Mitgliedstaaten die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz beschleunigen und diese Prüfung an der Grenze durchführen, wenn die Anträge von Staatsangehörigen solcher Länder gestellt werden, bei denen davon auszugehen ist, dass sie einen ausreichenden Schutz bieten. In Italien erfolgt die Bestimmung dieser Drittländer als sichere Herkunftsstaaten durch einen Gesetzgebungsakt von 2024.

Vor diesem Hintergrund ersuchten zwei bangladeschische Staatsangehörige, die in Anwendung des Protokolls Italien-Albanien³ in ein Zentrum für Inhaftierung in Albanien verbracht wurden, um internationalen Schutz. Ihr Ersuchen wurde nach dem beschleunigten Verfahren an der Grenze von den italienischen Behörden geprüft, die es als unbegründet abwiesen, da ihr Herkunftsland als sicher gelte.

Die Antragsteller fochten die Ablehnungsentscheidung vor dem Gericht Rom an, das den Gerichtshof angerufen hat, um die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats und die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle zu klären. Das vorlegende Gericht führt aus, dass der Gesetzgebungsakt von 2024 – im Gegensatz zu der früheren Regelung – nicht die Informationsquellen erläutere, auf die sich der italienische Gesetzgeber gestützt habe, um die Sicherheit eines Landes zu bewerten. Daher werde sowohl dem Antragsteller als auch der Justizbehörde die Möglichkeit genommen, die Rechtmäßigkeit einer solchen Sicherheitsvermutung anzufechten und kontrollieren zu lassen bzw. zu kontrollieren, indem u. a. die Herkunft, die Urheberschaft, die Glaubwürdigkeit, die Relevanz, die Aktualität und die Vollständigkeit dieser Quellen geprüft würden.

In seinen Schlussanträgen von heute bestätigt Generalanwalt Jean Richard de la Tour, **dass ein Mitgliedstaat ein Drittland durch einen Gesetzgebungsakt als sicheren Herkunftsstaat bestimmen könne. Jedoch müsse das zur Prüfung eines Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz berufene nationale Gericht im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieses Aktes über die Informationsquellen verfügen, die als Grundlage für diese Bestimmung gedient haben.** Allein der Umstand, dass ein Drittland durch einen Gesetzgebungsakt als sicherer Herkunftsstaat bestimmt wird, könne nämlich nicht zur Folge haben, dass dieser Akt einer Rechtmäßigkeitskontrolle entzogen ist, sofern der Richtlinie nicht jegliche

praktische Wirksamkeit genommen werden solle. Der Gesetzgebungsakt setze das Unionsrecht um und müsse die Beachtung der materiellen und verfahrensrechtlichen Garantien sicherstellen, die um internationalen Schutz ersuchenden Personen durch das Unionsrecht zuerkannt sind.

Wenn der Gesetzgeber diese Informationsquellen nicht offenlege, könne die zuständige Justizbehörde die Rechtmäßigkeit einer solchen Bestimmung auf der Grundlage von Informationsquellen prüfen, die sie von den in der Richtlinie angegebenen selbst zusammengetragen hat.

Hinsichtlich der Möglichkeit, ein Drittland als sicheren Herkunftsstaat zu bestimmen, obwohl es dies für bestimmte Kategorien von Personen nicht ist, vertritt Generalanwalt Richard de la Tour die Auffassung, **dass die Richtlinie es nicht verwehrt, dass ein Mitgliedstaat einem Drittland die Stellung eines sicheren Herkunftsstaats zuerkennt und dabei begrenzte Kategorien von Personen festlegt, die in diesem Land der Gefahr von Verfolgungen oder von schweren Beeinträchtigungen ausgesetzt sein könnten.** Dies sei nur dann möglich, wenn zum einen die rechtliche und politische Situation dieses Landes durch ein **demokratisches Regime** charakterisiert sei, das der Bevölkerung generell einen nachhaltigen Schutz gegen derartige Gefahren garantiert, und zum anderen der betreffende Mitgliedstaat diese Personenkategorien ausdrücklich von der Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats und der Vermutung der Sicherheit, die damit einhergeht, ausnehme.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

³ Das am 6. November 2023 in Rom verabschiedete und durch das Gesetz Nr. 14 vom 21. Februar 2024 ratifizierte Protokoll zwischen Italien und Albanien errichtet ein Zentrum zur Inhaftierung und Rückführung in albanischem Gebiet, aber unter italienischer Zuständigkeit. Dieses Zentrum ist für Personen bestimmt, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, und ermöglicht die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens an der Grenze, das auf Staatsangehörige von Ländern angewandt wird, die als sicher gelten.